

BGer I 78/99 vom 22. Februar 2000

Bundesgericht, 2000-02-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_I_78_99

FR: TF I 78/99 du 22 février 2000

IT: TF I 78/99 del 22 febbraio 2000

Regeste

Invalidenversicherung

Erwägungen

E. 11

April 1997 hinsichtlich der Einsatzfähigkeit des Beschwerdeführers bei einer leidensangepassten Tätigkeit in Frage zu stellen. Selbst das der Verwaltungsgerichtsbeschwerde beigelegte Arztzeugnis des Dr. med. C. _____ vom 4. Februar 1998, welches bereits im Rahmen des vorinstanzlichen Verfahrens eingereicht und in die Beurteilung einbezogen wurde (Erwägung 5a des Entscheides vom 3. Dezember 1998), vermag die im SAM festgestellte orthopädische Bes-serung nicht zu widerlegen. Im Gegenteil bestätigt Dr. med. C. _____ in seinem Zeugnis, dass der Versicherte für eine leichtere, angepasste, überwiegend sitzend auszuübende Tätigkeit arbeitsfähig sei (Stellungnahme des Vertrauensarztes der IV-Stelle vom 28. Mai 1998). Damit stimmt er mit den Aussagen im SAM-Gutachten überein, wonach dem Beschwerdeführer seit dem 5. September 1995 eine halbschichtige Arbeit in angepassten, überwiegend sitzend auszuübenden leichteren Tätigkeiten zumutbar ist. b) Was die erwerbliche Seite betrifft, kann auf die diesbezüglich zutreffenden Ausführungen des angefochtenen Entscheids verwiesen werden. Es bleibt einzig anzufügen, dass selbst wenn zu Gunsten des Beschwerdeführers vom Invalideneinkommen ein Abzug von 25 % vorgenommen würde (AHI 1998 S. 175), seine Erwerbseinbusse immer noch weniger als zwei Drittel betrüge (Valideneinkommen von Fr. 3976.- und Invalideneinkommen von Fr. 1402.50 [75 % von Fr. 1870.-]), was einen Invaliditätsgrad von knapp 65 % ergäbe. Daran ändern auch die Vorbringen in der Verwaltungsgerichtsbeschwerde (Wohnsitz im Ausland, hohe Arbeitslosigkeit, fehlende Industrie, niedrigere Löhne als in der Schweiz, usw.) nichts. Entscheidend ist einzig, ob der Beschwerdeführer seine verbliebene Arbeitsfähigkeit auf dem für ihn in Betracht fallenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt verwerten könnte (BGE 110 V 276 Erw. 4b; ZAK 1991 S. 320 Erw. 3b). Dies ist vorliegend zu bejahen. Der Beschwerdeführer ist auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt für angepasste, überwiegend sitzend auszuübende leichtere Tätigkeiten im Rahmen der ihm obliegenden Schadenminderungspflicht (BGE 113 V 28 Erw. 4a mit Hinweisen) durchaus vermittelbar. Dabei spielt es keine Rolle, ob sich der Wohnsitz des Versicherten im Ausland befindet, da für die Invaliditätsbemessung von den schweizerischen Lohnverhältnissen auszugehen ist. Die unterschiedlichen Lohnniveaus und Lebenskosten anderer Länder würden nämlich einen objektiven Vergleich der in Frage stehenden Einkommen nicht gestatten (BGE 110 V 277 Erw. 4b). c) Zusammenfassend ist die von der Vorinstanz bestätigte Herabsetzung der ganzen auf eine halbe Invalidenrente nicht zu beanstanden. Demnach erkennt das Eidg. Versicherungsgericht: I.Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde wird abgewiesen. II.Es

werden keine Gerichtskosten erhoben. III. Dieses Urteil wird den Parteien, der Eidgenössischen Rekurskommission der AHV/IV für die im Ausland wohnenden Personen, der Schweizerische Ausgleichskasse und dem Bundesamt für Sozialversicherung zugestellt. Luzern, 22. Februar 2000 Im Namen des Eidgenössischen Versicherungsgerichts
Der Präsident der III. Kammer: Die Gerichtsschreiberin:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.